

Familienleistungsausgleich im öffentlichen Dienst	- 2 (21) -	Kindergeldberechtigung (Kapitel 2)
--	-------------------	---

Beispiel 2 (Kalenderjahr 2016)

Alma und Bernd sind seit Jahren geschieden. Die beiden gemeinsamen Kinder Josef (15 Jahre) und Juliane (13 Jahre) leben im Haushalt der Mutter und sind auch dort gemeldet. Bernd kommt in vollem Umfang seiner bestehenden Unterhaltsverpflichtung nach.

Inzwischen hat Bernd wieder geheiratet. Er und seine zweite Ehefrau Doris haben zwei gemeinsame Kinder: Dagmar (4 Jahre) und Dieter (2 Jahre).

Frage:

Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben die genannten Personen bezüglich der Anspruchsberechtigung beim Kindergeld?

Familienleistungsausgleich im öffentlichen Dienst	- 2 (22) -	Kindergeldberechtigung (Kapitel 2)
--	-------------------	---

Beispiel 2 (Kalenderjahr 2016)

1. Kinder Josef und Juliane (Eltern: Bernd und Alma)

Nach den §§ 62 und 63 EStG haben Alma und Bernd gemeinsam Anspruch auf Kindergeld für die beiden Kinder Josef und Juliane. Nach § 64 Abs. 1 EStG wird aber für jedes Kind nur einem Berechtigten Kindergeld gezahlt. Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat (§ 64 Abs. 2 Satz 1 EStG, sog. Obhutsprinzip). Der Ausgleich beim barunterhaltsverpflichteten Elternteil wird in diesen Fällen über das zivilrechtliche Unterhaltsrecht (Kürzung der Unterhaltsverpflichtung in Höhe des halben Kindergeldes) vorgenommen.

Alma erhält somit für jedes Kind 190,00 EUR Kindergeld = 380,00 EUR.

2. Kinder Dagmar und Dieter (Eltern: Bernd und Ehefrau Doris)

a) Alternative 1: Bernds Ehefrau Doris erhält das Kindergeld für Dagmar und Dieter

Nach § 66 Abs. 1 EStG beträgt das Kindergeld für das erste und zweite Kind 190,00 EUR, für das dritte Kind 196,00 EUR und für das vierte Kind 221,00 EUR. Welches Kind bei einem Ehegatten erstes, zweites oder drittes Zahlkind ist, bestimmt sich danach an welcher Stelle das bei diesem Elternteil zu berücksichtigende Kind in der Reihenfolge der Geburten steht. Das älteste Kind ist also stets das erste Kind, vgl. A 28 Satz 3 DA-KG 2015.

Die Kinder Josef und Juliane aus Bernds erste Ehe können bei Doris nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 EStG nicht berücksichtigt werden, da sie nicht in ihren Haushalt aufgenommen sind. Der **Kindergeldanspruch von Doris** beträgt somit 2 x 190,00 EUR = 380,00 EUR/Monat.

b) Alternative 2: Bernd erhält das Kindergeld für Dagmar und Dieter

Nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG können die Eltern Bernd als Berechtigten bestimmen. In der Reihenfolge der Kinder werden bei ihm auch diejenigen Kinder mitgezählt (Zählkinder), für die er nur deshalb keinen Anspruch auf Kindergeld hat, weil für sie der Anspruch vorrangig einem anderen Elternteil zusteht.

Die Zählkinder bestimmen sich bei Bernd nach der Reihenfolge der Geburten, vgl. A 28 Satz 2 DA-KG 2015.

<u>Kind (Name, Alter)</u>	<u>Zählkind</u>	<u>Zahlkind</u>
Josef (15 Jahre)	= 1. Zählkind	
Juliane (13 Jahre)	= 2. Zählkind	
Dagmar (4 Jahre)	= 3. Zählkind	und 1. Zahlkind
Dieter (2 Jahre)	= 4. Zählkind	und 2. Zahlkind

Bernd erhält daher für Dagmar als 3. Zählkind 196,00 EUR und für Dieter als 4. Zählkind 221,00 EUR. Bernds Ehefrau Doris dagegen würde für Dagmar und Dieter lediglich jeweils 190,00 EUR erhalten, vgl. Alternative 1.